

Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

"Rechtssichere Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung"

Vortrag im Rahmen der Veranstaltung "Russland – was Sie wissen sollten"

Mannheim, 25. März 2014

Referentin: Dagmar Lorenz, LLM., Rechtsanwältin



seit 1990 für unsere Mandanten in Russland



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

1. Allgemeine Anforderungen an den Vertrag

- > Form
- Vorvertrag
- Sprache
- Vertragspartner



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Allgemeine Anforderungen

Form des Vertrages

- Schriftliche Form (Art. 162 Zivilgesetzbuch)
- Notarielle Form: Hypothek, Kaufvertrag über Geschäftsanteile
- Neu: schriftliche Form aufgehoben, in der Praxis jedoch unumgänglich
- Abschluss des Vertrages per Fax:
- Rechtsprechung: Änderung per Fax, Bestätigung per Telefon unwirksam
- Abschluss des Vertrages per Mail:
- wichtig: Notar kann den Versand oder Empfang beurkunden
- Unterschrift, rundes Siegel





Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Allgemeine Anforderungen

Form des Vertrages

- Rahmenliefervertrag:
- muss folgende Angaben erhalten: Preise, Zahlungsbedingungen, ggf.
 Vorauszahlungen (Geschäftspass Währungskontrolle)
- Anlagen zum Vertrag:
- unterzeichnet und mit rundem Siegel versehen bzw. mit dem Vertrag zusammengenäht
- wesentliche Bedingungen des Vertrages gehören in der Vertrag und nicht in die Anlagen
- Handschriftliche Vermerke im Vertrag: durch beide Parteien zu unterzeichnen



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Allgemeine Anforderungen

Vorvertrag

- Schriftliche Form
- Wichtig: eventuell staatliche Registrierung
- muss wesentliche Bedingungen des Hauptvertrages enthalten
- Termin des Abschlusses des Hauptvertrages
- Innerhalb eines Jahres
- Letter of intent: i.d.R. keine Rechtskraft
- > AGB: auf Konformität mit russischem zwingendem Recht prüfen
- Unterschrift, rundes Siegel



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Allgemeine Anforderungen

Sprache des Vertrages

- sollte in russischer Sprache bzw. zweisprachig abgefasst werden
- Übersetzung ins Russische:
- Problem: Beglaubigung der Übersetzung
- Finanzamt, Zoll, Buchführung
- Priorität der Sprache



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Allgemeine Anforderungen

Vertragspartner

- Sorgfältig prüfen
- Einheitliches Staatliches Register von juristischen Personen
- geführt vom Finanzamt
- Auszug kann von jedem beantragt werden
- Umfang des Inhaltes
- **Es kommt vor:** mehrere Firmen unter gleichem Namen
- Weitere Informationen, z.B. Creditreform
- Kapitalisierung: meistens schwach, Mindeststammkapital 10.000,00 Rubel



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

2. Befugnisse

- Generaldirektor
- Vollmacht
- Gesellschaftsunterlagen
- Großgeschäfte, Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

<u>Befugnisse</u>

Generaldirektor

- Angaben im Einheitlichen Staatlichen Register enthalten
- Vorsicht: Kompetenzen durch Bestellung von der Gesellschafterversammlung
- Stets die Bestätigung von Befugnissen anfordern
- Generaldirektor handelt ohne Vollmacht
- Oftmals sind die Kompetenzen durch die Satzung beschränkt
- Stellvertretung:
- das Amt muss in der Satzung genannt werden, Gesellschafterbeschluss
- Anweisung des Generaldirektors (приказ)
 © Dagmar Lorenz / Дагмар Лоренц



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Befugnisse

Vollmacht

- Vollmacht kann nur vom Generaldirektor erteilt werden
- Formvorschriften:
- Schriftform
- Notarielle Form von Rechtsgeschäften notariell beglaubigte Vollmacht
- Inhalt: Erteilungsdatum, Vollmachtgeber, Bevollmächtigter, Umfang der Befugnisse (ansonsten: unwirksam)
- Neu: Gültigkeitsdauer: ein Jahr, wenn keine andere Dauer festgelegt ist
- Untervollmacht notarielle Form (juristische Personen und Filialen befreit)



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Befugnisse

Gesellschaftsunterlagen

- die Kopien von Gesellschaftsunterlagen anfordern:
- Satzung (mit Änderungen bzw. letzte Fassung), Gesellschafterbeschluss über
 Gründung und Ernennung des Generaldirektors
- Urkunde über staatliche Registrierung
- Urkunde über Erteilung der Steueridentifikationsnummer
- Auszug aus dem Einheitlichen Staatlichen Register von juristischen Personen
- Kopien beglaubigen lassen



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Befugnisse

Großgeschäfte, Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit

- Großgeschäfte:
- Abschluss von Verträgen, deren Wert 25 % des Wertes des Vermögens einer russ.
 Gesellschaft überschreitet
- In der Satzung kann anderes geregelt werden
- > Rechtsgeschäfte mit Interessiertheit:
- Rechtsgeschäfte, an deren Abschluss die Gesellschaftsleitung Interesse hat
- > Zustimmung der Gesellschafterversammlung



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Rechtswahl

- Freie Wahl: deutsches oder russisches Recht
- Vorsicht: Vertrag ist eng nur mit Russland verbunden zwingend russisches Recht
- Zwingendes Recht:
- Immobilien
- Steuer, Zoll, Währung
- Lizenzen, Zertifizierung
- Form des außenwirtschaftlichen Rechtsgeschäftes (Russland)



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Rechtswahl

- UN-Kaufrecht: ein Teil von Rechtssystemen
- "unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes"
- Wenn keine einschlägigen ausländischen Vorschriften ermittelt –
 Anwendung russischen Rechts



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Rechtswahl

- Wenn keine Rechtswahl:
- Kaufvertrag Verkäufer
- Mietvertrag Vermieter
- Werkvertrag Auftragnehmer
- Frachtvertrag Frachtunternehmen
- Darlehensvertrag Darlehensnehmer
- Verpfändungsvertrag Pfandgeber
- Lizenzvertrag Lizenzgeber



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gerichtsbarkeit

- Staatliche Wirtschaftsgerichte (oft mit Schiedsgerichten verwechselt: «арбитражный суд» ist nicht immer «третейский суд»):
- wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen
- drei Instanzen und das oberste Wirtschaftsgericht
- > staatliche ordentliche Gerichte:
- andere Streitigkeiten, darunter arbeitsrechtliche Streitigkeiten
- drei Instanzen und das Oberste Gericht
- kein Abkommen zwischen Deutschland und Russland über gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gerichtsbarkeit

Schiedsgerichte

- ➤ 1958 UN-Übereinkommen "Über Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen":
- Deutschland, Russland, GUS-Staaten
- das Internationale Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau (MKAS):
- auf die richtige Bezeichnung des Schiedsgerichtes achten
- Schiedsgerichtsklausel



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

<u>Gerichtsbarkeit</u>

Wirtschaftsgericht oder Schiedsgericht?

- Wirtschaftsgericht:
- schnelles Verfahren
- relativ geringe Kosten (Gerichtsgebühr maximal 200.000,00 Rubel)
- Schiedsgericht:
- Schiedsgerichtsverhandlung wird i.d.R. frühestens erst nach 3 Monaten nach Einreichung der Klage anberaumt
- relativ hohe Kosten: Mindestgebühr 2.000,00 \$ (MKAS), bei einem Streitwert ca. 1
 Mio. \$ beträgt die Gebühr ca. 30.000,00 \$
- Nachteile: "Gerichtsstand am Sitz des Beklagten"



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand

- Allgemein: die Parteien sind frei, den Gerichtsstand zu vereinbaren
- Ausnahmen:
- Streitigkeiten über Immobilien
- Streitigkeiten über Schiffe und Flugzeuge
- Klagen gegen Frachtunternehmen
- Insolvenzverfahren
- Gesellschaftsrecht
- Streitigkeiten zwischen russischen juristischen Personen, selbst wenn sie ihre T\u00e4tigkeit im Ausland aus\u00fcben oder ihr Verm\u00f6gen im Ausland haben



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gerichtsbarkeit

Zustellung von Klagen und Ladungen

- Bevor die Klage beim Gericht eingereicht wird, muss die Kopie der Klage an den Beklagten versandt werden
- Keine Repräsentanz oder Filiale in Russland Zustellung der Ladung über Justizministerium
- Tochtergesellschaft in Russland, aber Vertrag mit ausländischem Unternehmen –
 Zustellung an die Tochtergesellschaft unzulässig
- Informationen im Internet



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gerichtsbarkeit

Vollstreckung und Anerkennung

- Ausländische Schiedssprüche unterliegen einem Anerkennungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren
- Schiedssprüche russischer Schiedsgerichte bedürfen keine Anerkennung
- Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung vor einem staatlichen Wirtschaftsgericht



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gerichtsbarkeit

Aufhebung eines Schiedsspruches

- Schiedsgerichtsvereinbarung ungültig
- Mangel bei der Ladung und Benachrichtigung
- Schiedsspruch zu Streitigkeit, die durch Schiedsgerichtsvereinbarung nicht vorgesehen war
- Schiedsgerichtszusammensetzung entsprach nicht der Schiedsgerichtsvereinbarung
- Entscheidung zu Streitigkeit fällt in die Kompetenz eines staatlichen Gerichtes
- Verstoß gegen ordre public



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Gerichtsbarkeit

Ablehnung der Anerkennung

- Mangel bei der Ladung und Benachrichtigung
- Verhandlung der Sache fällt in die ausschließliche Kompetenz eines staatlichen Gerichtes
- Es liegt bereits ein rechtskräftiges Gerichtsurteil zu einer Streitigkeit zwischen den selben Parteien und zum selben Streitigkeitsgegenstand vor
- Ablauf der Verjährungsfrist für Vollstreckung (drei Monate)
- Verstoß gegen ordre public



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

- Kauf- bzw. Liefervertrag:
- wesentliche Bedingung: Lieferungsfrist
- Rechnung ist kein Beweis
- Sortiment im Vertrag nicht vereinbart: Nachweis über das Angebot und dessen Bestätigung
- Nachweis über Bestellung des Frachtunternehmens sichern
- ein Exemplar des Frachtbriefes mit dem Vermerk des Frachtunternehmens über Entgegennahme aufbewahren





Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

- Kauf- bzw. Liefervertrag:
- Sollte ein Gegenstand oder ein Schriftstück übergeben werden –
 Empfangsbestätigung fordern
- Schriftverkehr per Mail Empfang bzw. Versand durch Notar beglaubigen und mit Apostille versehen lassen
- Verjährungsfrist und Pflicht zur Anspruchsgeltung beachten

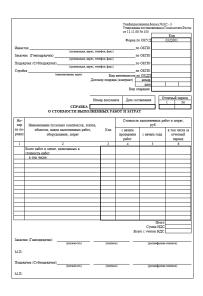


Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

- Bauvertrag:
- wesentliche Bedingung: Erfüllungsfrist
- Abnahme ist sehr formalisiert









Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

- Bauvertrag:
- Risiko trägt der Auftragnehmer bis zur vollständigen bzw. teilweisen Abnahme: auf die zu unterzeichnenden Protokolle achten
- Besondere Stellung: Bauverträge mit staatlichen Einrichtungen
- Frachtvertrag:
- Verjährungsfrist 6 Monate
- Neu und wichtig: rechtsrelevante Mitteilungen. Eine Mitteilung (Benachrichtigung, Forderung usw.) ist zugestellt, wenn eingegangen aber nicht überreicht oder nicht gelesen.



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Zoll

- Zollwert:
- Vertragswert, Fracht, Versicherung, im Zweifelsfall aber auch:
- Kosten für Herstellung und Kosten für Erwerb von Material
- Projektierung, Entwicklung, Design
- ausdrückliche Aufteilung des Vertragsgegenstandes bzw. Abschluss von zwei Verträgen
- Kosten für die Montage auf dem Territorium Russlands sind im Zollwert nicht eigeschlossen



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Zoll

- Zollvertreter (Zolldeklarant):
- juristische Person mit dem Sitz in Russland
- russischer Finzelunternehmer
- Repräsentanz ausländischer juristischer Person für Eigenbedarf
- Fazit: bei Vereinbarung von Lieferbedingungen prüfen, ob Zollabfertigung im Namen des Lieferanten möglich ist



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Steuer und Währungskontrolle

- Mehrwertsteuer bei Einfuhr nach Russland:
- (Zollwert + Zollgebühr) x 18 %
- MWSt ist vom russischen Partner abzuführen
- Mehrwertsteuerfrei (Auszug):
- Vermietung von Räumen (Gewerbe- und Wohnräume)
- Übergabe von Geschäftsanteilen an den GmbH
- Sanierungsarbeiten an Kulturdenkmälern
- Überlassung von ausschließlichen Rechten und Nutzungsrechten
- Gewährung von Darlehen



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Steuer und Währungskontrolle

Währungskontrolle

- Geschäftspass: Vorlage des Vertrages erforderlich
- Rechtsgeschäfte der Repräsentanzen und Filialen von ausländischen Unternehmen unterliegen auch der Währungskontrolle
- Geldeingang von einem Drittkonto Hinweis auf "graue Import"



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Besicherungen

- Bankbürgschaft:
- eine der sichersten Besicherungen
- Wichtig: Gültigkeitsdauer muss mit einem Datum bestimmt werden (aufschiebende Bedingung oder Eintreten eines Umstandes oder Ereignisses – unzulässig)
- unwiderrufliche Bankbürgschaft
- Ansprüche werden gegen Vorlage bestimmter Dokumente befriedigt (ohne Nachweis der Pflichtverletzung)



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

<u>Besicherungen</u>

- Verpfändung:
- Immobilien notarielle Form des Vertrages
- Vorteile bei Insolvenz des Vertragspartners (70 % des Pfandwertes)
- Akkreditiv:
- "Einheitliche Richtlinien für Dokumentenakkreditive", ICC-Publikation Nr. 500
- Eigentumsvorbehalt:
- Gerichtsweg kaum vermeidbar
- Vereinbarung mit dem Risiko- und Eigentumsübergang



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Vertragsänderung und Kündigung

- Schriftform
- Unterzeichnung durch eine befugte Person
- rundes Siegel
- meist einvernehmlich ggf. auf dem Gerichtswege
- Grund für Kündigung wesentliche Verletzung des Vertrages
 (Verletzung hat derartigen Schaden zur Folge, dass die betroffene
 Partei das verliert, womit sie beim Vertragsabschluss rechnen konnte)



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Einseitige Kündigung (einseitiger Verzicht auf den Vertrag)

- Kaufvertrag: Verweigerung der Übergabe der Ware
- Kaufvertrag: Nichteinhaltung des Sortiments
- Kaufvertrag und Liefervertrag: wesentliche Verletzung der Anforderungen an Qualität der Ware
- Kaufvertrag: unvollständige Lieferung eines Warensatzes
- Kaufvertrag: Verweigerung der Entgegennahme der Ware
- Kaufvertrag: Verzicht auf Zahlung
- Kaufvertrag: Verweigerung der Pflicht zur Versicherung der Ware
- Liefervertrag: Verweigerung der Übergabe von Angaben zum Frachtunternehmen



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Einseitige Kündigung (einseitiger Verzicht auf den Vertrag)

- Liefervertrag: mehrfacher Lieferverzug
- Liefervertrag: mehrfacher Zahlungsverzug
- unbefristeter Mietvertrag: Mitteilung drei Monate vor Kündigung
- Werkvertrag: wesentliche Erhöhung des Vertragspreises durch zusätzliche Arbeiten
- Werkvertrag: wesentliche M\u00e4ngel an Qualit\u00e4t
- Bauvertrag: Zuverfügungstellung von unbrauchbaren Material und Ausrüstungen durch den Auftraggeber
- weitere durch Vertrag vorgesehene Fälle



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Einseitige Kündigung (einseitiger Verzicht auf den Vertrag)

- Liefervertrag: mehrfacher Lieferverzug
- Liefervertrag: mehrfacher Zahlungsverzug
- unbefristeter Mietvertrag: Mitteilung drei Monate vor Kündigung
- Werkvertrag: wesentliche Erhöhung des Vertragspreises durch zusätzliche Arbeiten
- Werkvertrag: wesentliche M\u00e4ngel an Qualit\u00e4t
- Bauvertrag: Zuverfügungstellung von unbrauchbaren Material und Ausrüstungen durch den Auftraggeber
- weitere durch Vertrag vorgesehene Fälle



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Schwerpunkte der Kanzlei:

- ➤ Mergers & Acquisitions
- ➤ Due Dilligence
- ➤ Gesellschafts-, Handels-, Wettbewerbs- und Kartellrecht
- ➤ Arbeitsrecht, insbesondere Ausländerarbeitsrecht
- ➤ Juristische Begleitung von Unternehmenskooperationen
- ➤ Direktinvestitionen im Rahmen von Neugründungen, Übernahmen und Beteiligungen
- ➤ Mediation und Krisenmanagement

- **≻**Buchführung
- **≻**Lohnbuchhaltung
- ➤ Jahres-, Halbjahres und Quartalsabschlüsse
- ➤ Sonderbilanzen, Zwischenbilanz, Konzernabschluss
- ➤ Steuererklärung
- ▶ Betriebsabrechnung
- ➤ Umfassendes Controlling
- ➤ Budgetplanung und kontrolle
- ➤ Abschlüsse nach IFRS, HGB



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

- Mitglied der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer
 - Ass. Mitglied von EUROJURIS Deutschland
 - Mitglied von EUROJURIS INTERNATIONAL
 - Mitglied der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung
 - Mitglied im OMV



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Frau Dagmar Lorenz:

- ➤ Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg
- > Gastprofessorin an der Sankt Petersburger Staatlichen Universität für Wirtschaft und Finanzen
- Repräsentantin Mitteldeutschland Ost- und Mitteleuropa Verein e.V.
- ➤ Schiedsrichterin am Schiedsgericht bei der Sankt Petersburger IHK
- Magister der Rechte der Juristischen Fakultät der Staatlichen Sankt Petersburger Universität mit Auszeichnung



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Sankt Petersburg:	Moskau:	Naumburg:
ul. Bolschaja Moskowskaja 4, 1 191002 Sankt Petersburg	Presnenskaja nab. 10, Block C Regus Business Center "Baschnja na Nabereschnoj" 123317 Moskau	Wilhelm-Wagner-Straße 9 06618 Naumburg / Saale
Tel.: +7 812 320 92 51 Fax: +7 812 320 92 52	Tel.: +7 495 967 76 53 Fax: +7 495 967 76 00	Tel.: + 49 (0) 3445 234 366 Fax: + 49 (0) 3445 230 359
SanktPetersburg@dagmarlorenz.ru	Moskau@dagmarlorenz.ru	Naumburg@dagmarlorenz.com
	www.dagmarlorenz.com	
	www.dagmarlorenz.ru	



Sankt Petersburg • Moskau • Naumburg

Kanzlei der Vertrauensanwältin des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland und des Generalkonsulates der Schweiz in Sankt Petersburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!